

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An das Bundesministerium für Justiz
Referat IIB5 – Int. Bekämpfung des Terrorismus

per Mail:

zink-sa@bmj.bund.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbruecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 22.12.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung

Sehr geehrte Frau Zink,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

in dem Entwurf finden sich eine Vielzahl von Regelungen, die geeignet sind, bisherige Lücken im Bereich der Strafverfolgung zu schließen und eine noch effektivere Verfolgung des Terrorismus zu ermöglichen. Mit der Umsetzung des Entwurfes werden die Möglichkeiten der Verfolgung terroristischer Vorfeldaktivitäten erheblich verbessert. Dies wird prognostisch dazu beitragen, die Gefahr der Begehung terroristischer Gewalttaten weiter zu minimieren, weil Ermittlungsbehörden - sofern entsprechende Erkenntnisse erlangt werden - schon frühzeitig zielgerichtet ermitteln können. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Zu § 5 Nr. 3d StGB:

Inhaltlich ist dies bislang teilweise schon in § 89 a Abs. 3 StGB geregelt gewesen. Es reicht jedoch nunmehr aus, wenn die Tat gegen einen Deutschen begangen werden soll. Eine Strafverfolgung ist des Weiteren auch dann möglich, wenn der Täter im Inland betroffen ist und aus den dort normierten Gründen keine Auslieferung erfolgt.

Es erscheint sachgerecht, diese Möglichkeit der Strafverfolgung gesetzestechnisch auch bei den Normen zum Weltrechtsprinzip anzusiedeln. Es hätte sodann allerdings nahegelegen, die

Regelungsinhalte der §§ 89 a Abs. 3 und 89 c Abs. 3 StGB ebenfalls im Rahmen der Neufassung bereits in § 5 Nr. 3 d StGB aufzunehmen.

Zu § 76 a StGB:

Zwar werden nicht alle Tatbestandsalternativen erfasst, - dieser gesetzgeberische Wille ist zu akzeptieren -, es ist aber zu begrüßen, dass aufgrund der Erweiterung der Strafbarkeit nunmehr auch versuchte Taten gemäß § 89 a Abs. 2 a StGB sowie Auslandstaten gemäß §§ 89 a Abs. 3 und 89 c Abs. 3 StGB erfasst werden.

Zu § 89 a Abs.1 StGB:

Es ist zu begrüßen, dass der Katalog der terroristischen Straftaten präzisiert und auch erweitert worden ist. Dabei bietet insbesondere die Aufnahme des § 224 StGB in diesen Katalog sowie auch in den Katalog des § 129 a StGB die Möglichkeit der Durchführung zielgerichteter Ermittlungen im rechts- und linksextremistischen Spektrum, sofern die übrigen Voraussetzungen des jeweiligen Tatbestandes erfüllt sind. Es ist auch positiv zu bewerten, dass auch die Androhung einer der in den Nr. 1 bis 8 in § 89 a Abs. 1 StGB aufgeführten Taten strafbewehrt ist, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 89 a Abs. 2 StGB:

Die Einführung eines Kataloges und damit eines eindeutigen Regelungsrahmens ist zu begrüßen. Sehr gut ist die, im Grunde längst überfällige Regelung zu den „Foreign Fighters“. Einer Einschätzung einiger unserer Mitglieder zufolge, hätten sich mit der früheren Umsetzung dieser Regelung in der Vergangenheit einige Ausreisen verhindern lassen bzw. die Rückreise zu entsprechenden Strafverfahren geführt.

Es erscheint sachgerecht, die bislang nur teilweise gegebene Strafbarkeit von Versuchshandlungen auf alle Tatbestandsalternativen auszudehnen. Sie ermöglicht es, eine Vielzahl von Vorfeldaktivitäten nunmehr als Straftaten zu verfolgen.

Auch diese Regelung zu § 89 a Abs. 2 b erscheint sinnvoll, um bereits bei Vorfeldaktivitäten eine Strafverfolgung einleiten zu können. Eine versuchte Anstiftung ist nämlich nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich gewesen, weil diese – sofern nicht gesetzlich anderslautend normiert-

nur bei Verbrechen in Betracht kommt. Damit wird es nun möglich auch gegen die „geistigen Brandstifter“ in den sozialen Medien vorzugehen.

Zum 89c StGB:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden ausdrücklich begrüßt. Der § 89 c StGB stellte für die Strafverfolgungsbehörden in der Vergangenheit stets einen Anfang bzw. einen Einstieg in den § 129a Abs. 5 StGB dar. Das Problem des 89c war bislang die geforderte doppelte inhaltliche Bestimmtheit. Dabei muss sowohl der Empfänger, als auch der Sender den Zweck des Geldes kennen und wollen. Dieser Umstand muss nachgewiesen werden. Die enge Verzahnung zu einer terroristischen Vereinigung muss nun nicht mehr erfüllt sein. Die Planung einer Tat nach § 89a StGB genügt zur Erfüllung.

Zu § 129 a Abs. 2 Nr. 1 StGB:

Es erscheint sachgerecht, als Katalogtat auch den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung aufzunehmen. Dies wird allerdings voraussichtlich zu einem erhöhten Geschäftsanfall bei dem Generalbundesanwalt bzw. in Fällen minderer Bedeutung bei den Generalstaatsanwaltschaften der Länder führen.

Zu § 310 Nr. 4 StGB:

Insoweit erscheint die Ergänzung des Gesetzes um die Alternative des Beförderns sachgerecht, um Lücken zu schließen.

Zu den §§ 100a, 100b StPO:

Diese Neufassung ist folgerichtig vorzunehmen und erscheint sachgerecht.

Zu §§ 103, 111, 443 StPO:

Die Regelungen schaffen zwar die Möglichkeit massiver Eingriffe. Sie erscheinen aber in Anbetracht des erheblichen Gefahrenpotentials der in Rede stehenden Straftaten ebenfalls sachgerecht, wobei aufgrund der Ergänzung der §§ 89a und 89c StGB eine pauschale Bezugnahme aufgrund des Eingriffsschwere nicht verhältnismäßig wäre.

Zu § 112 Abs. 3 StPO:

Es handelt sich um den Haftgrund der Schwerekriminalität. Da dieser Haftgrund nur bei enumerativ aufgeführten gravierenden Straftaten in Betracht kommt, ist die vorgenommene Einschränkung sachgerecht.

Zu § 112 a StPO:

Auch der im Übrigen subsidiäre Haftgrund der Wiederholungsgefahr kommt nur bei enumerativ aufgeführten gravierenden Straftaten, die in besonderem Maße allgemeinschädlich sind, in Betracht. Es erscheint sachgerecht, diesen Haftgrund um die aufgeführten Tatbegehungsformen der §§ 89 a, 89c StGB zu ergänzen.



Dirk Peglow
Bundesvorsitzender



Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht